**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 889**

# Antrag

## der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

   „Dies gilt auch in den Fällen des § 4a Abs. 1 Nr. 2, in denen die Betreuung am Aufenthaltsort beantragt wird."

   b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie ist ferner ermächtigt, eine neue Ausschlußfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens festzusetzen für Personen, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt und die die Erklärung des Rückkehrwillens nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Änderungen und Ergänzungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 6, der §§ 12a, 16a und 17 Abs. 3 erweiterten Betreuungsmaßnahmen (Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes), ferner die Änderung und Ergänzung des § 18 Abs. 2 (Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes) vor Ablauf der Ausschlußfrist bereits bestanden hätten."

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erklärung über die Inanspruchnahme von Rechten

(1) Die nach § 4 Abs. 1 registrierten Evakuierten haben, sofern sie noch nicht rückgeführt bzw. zurückgekehrt sind, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Erteilung des Registrierungsbescheids eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

1. ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten oder
2. falls sie darauf verzichten, dafür die Betreuung am Aufenthaltsort gemäß § 4b Abs. 1 beantragen.

(2) Evakuierte, die gemäß Absatz 1 auf ihre Rückführung verzichten oder die eine Erklärung gemäß Absatz 1 nicht abgegeben haben, sind im Evakuiertenregister zu streichen (§ 4 Abs. 3). Dem Evakuierten ist ein Bescheid zu erteilen."

3. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Registrierung am Aufenthaltsort

(1) Registrierte Evakuierte, die gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 2 die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen, sind in ein bei der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zu führendes Betreuungsregister einzutragen. Über die Aufnahme in das Betreuungsregister ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Registrierungsbescheid B).

(2) Aufenthaltsort im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 2 und des § 4b Abs. 1 ist die Wohnsitz-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

bzw. Aufenthaltsgemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Evakuierte, die einen Registrierungsbescheid B erhalten haben, sind im Register ihres Ausgangsortes (Ersatzausgangsort) zu streichen. Hierüber ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; sein bisheriger Registrierungsbescheid wird damit ungültig."

4. § 8 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Am Aufenthaltsort betreuungsberechtigte Evakuierte gemäß § 4b Abs. 1 erhalten die Kosten für den einmaligen Umzug aus Anlaß der Zuweisung einer Wohnung am Aufenthaltsort. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend."

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Beihilfen für die Wiederbeschaffung von Hausrat

(1) Evakuierten, die von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückkehren und dort ihren Hausrat zurücklassen mußten, wird eine einmalige Beihilfe für die Wiederbeschaffung von Hausrat entsprechend den Vorschriften des § 301a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweiligen Fassung gewährt; das gilt nicht, wenn ihnen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes bereits ein Anspruch auf Hausratentschädigung zusteht.

(2) Diese Kosten gelten im Sinne von § 8 Abs. 3 als Rückführungskosten."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 und § 6) und der an ihrem Aufenthaltsort betreuungsberechtigten Evakuierten (§ 4b Abs. 1) ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die für die Rückführung und Betreuung der in § 1 genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er in den Jahren 1958 bis 1960 insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt."

7. § 18 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Soweit in anderen Vorschriften die Gewährung von Leistungen oder die Einräumung von Rechten von der Einhaltung eines Stichtages abhängig gemacht sind, findet dieser auf Evakuierte keine Anwendung."

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

8. Nach § 19 wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Betreuung am Zufluchtsort

§ 19a

Auf Evakuierte gemäß § 4b Abs. 1 finden die Bestimmungen von §§ 10, 11 Abs. 6, §§ 12, 12a, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 entsprechende Anwendung."

9. Die bisherige Überschrift des Abschnitts V wird mit der Bezeichnung „Abschnitt VI Straf- und Schlußbestimmungen" vor den § 20 gesetzt.

10. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die Fälle von § 4b Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die für den Aufenthaltsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz teilweise oder ganz zulassen kann."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16a, 17 Abs. 3 und des § 19a nicht berührt."

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesevakuiertengesetzes in der neuen Fassung bekanntzugeben, der sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 18 Abs. 2 mit Wirkung vom 18. Juli 1953 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1959

**Ollenhauer und Fraktion**